DJE REAL ESTATE
(IN LIQUIDATION)

Jahresbericht zum 31. Dezember 2016

DJE Investment S.A. | R.C.S. Luxembourg B 90 412

DJE Investment S.A.

INHALTSVERZEICHNIS

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	Seite	3
Kommentar des Liquidators	Seite	4 – 5
Geografische und wirtschaftliche Aufteilung	Seite	6
Entwicklung der letzten 3 Geschäftsjahre	Seite	9
Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens	Seite	9
Veränderung des Netto-Fondsvermögens	Seite	10
Aufwands- und Ertragsrechnung	Seite	11
Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2016	Seite	13 – 14
Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und Verwaltungsvergütung	Seite	14
Zu- und Abgänge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	Seite	15
Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	Seite	16 – 20
Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé	Seite	21 – 22
Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG	Seite	23 – 34

Anteilzeichnungen sind nur gültig, wenn sie auf der Basis der neuesten Ausgabe des Verkaufsprospektes (einschließlich seiner Anhänge) in Verbindung mit dem letzten erhältlichen Jahresbericht und dem eventuell danach veröffentlichten Halbjahresbericht vorgenommen werden.

Der Verkaufsprospekt mit integriertem Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen kostenlos per Post, per Telefax oder per E-Mail erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei dem Liquidator des Fonds erhältlich.

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Liquidator
DJE Investment S.A.
R.C.S. Luxembourg B 90412
4, rue Thomas Edison
1445 Strassen, Luxemburg
Luxemburg

Eigenkapital per 31. Dezember 2016:
13.897.500,00 EUR

Die DJE Investment S.A. wird in ihrer Funktion als Liquidator durch Herrn Dr. Ulrich Kaffarnik vertreten.

Verwaltungsrat der DJE Investment S.A.

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Dr. Jens Ehrhardt
Vorstandsvorsitzender der
DJE Kapital AG
Pullach

Geschäftsführender stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender
Dr. Ulrich Kaffarnik
Vorstand der
DJE Kapital AG
Pullach

Verwaltungsratsmitglieder
Dr. Jan Ehrhardt
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
der DJE Kapital AG
Pullach

Peter Schmitz
Vorstand der
DJE Kapital AG
Pullach

Julien Zimmer
Generalbevollmächtigter Investmentfonds
der DZ PRIVATBANK S.A.
Strassen, Luxemburg
(bis 30. September 2016)

Bernhard Singer
Luxemburg

Geschäftsführer der DJE Investment S.A.
Mirko Bono
Stefan-David Grün
Dr. Ulrich Kaffarnik

Verwahrstelle, Register-, Transfer- und Zentralverwaltungsstelle
DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
1445 Strassen, Luxemburg
Luxemburg

Eigenkapital per 31. Dezember 2016:
629.269.000 EUR

Zahlstelle Großherzogtum Luxemburg
DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
1445 Strassen, Luxemburg
Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds und der DJE Investment S.A.
Deloitte Audit
Société à responsabilité limitée
Cabinet de Révision agréé
560, rue de Neudorf
2220 Luxemburg
Luxemburg

KOMMENTAR DES LIQUIDATORS

Der Immobilienmarkt

Obwohl das Jahr 2016 im Zeichen politischer Unsicherheiten und Risiken stand, traten die Probleme von Ländern wie Griechenland, Portugal und Spanien vermehrt in den Hintergrund. Vielmehr sorgten das Brexit-Votum und die Wahl Donald Trumps für Unsicherheiten. Auch ein gescheitertes Verfassungsreferendum und der kriselnde Bankensektor in Italien beunruhigten die Märkte. Zu einem erneuten Ausbruch der Eurokrise ist es jedoch nicht gekommen. Das Bruttoinlandsprodukt im Euroraum hat im Jahr 2016 um 1,6 % zugelegt. Die größten Wachstumsraten konnten mit 2,8 % jene Investitionen verzeichnen, die besonders von den niedrigen Zinsen profitieren. Das Umfeld niedriger Zinsen verlieh auch dem Konsum weiteren Auftrieb. Hinzu kam auf den wichtigen Märkten ein weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit, die in Europa mit 9,8 % das erste Mal seit 2011 wieder die Zehnprozentmarke unterschritt.

Die europäischen Immobilienmärkte zeigten durchweg eine positive Entwicklung. Die Nachfrage von Unternehmen nach Mietflächen war weiter hoch, wenngleich das Niveau des Jahres 2015 nicht ganz erreicht wurde. Insbesondere bei hochwertigen Flächen wird das verfügbare Angebot zunehmend knapp. Der Leerstandsabbau auf den Büromärkten setzte sich indes fort, und die Mieten an den führenden europäischen Bürostandorten stiegen nach Zahlen des Immobilienberaters Jones Lang LaSalle 2016 im Schnitt um 2,7 % an. Ohne Berücksichtigung Londons, das durch die Brexit-Entscheidung einen spürbar negativen Effekt auf die Immobilienmarktentwicklung verkraften musste, stiegen die Mieten im Jahresverlauf sogar um mehr als 4 % an.

Die starke Nachfrage von Investoren nach Immobilieninvestments hatte europaweit ein weiteres Absinken der Anfangsrenditen zur Folge. In den sieben führenden deutschen Metropolen sank die aggregierte Spitzenrendite für Büroobjekte im Zeitraum vom 3. Quartal 2015 bis zum 3. Quartal 2016 nach Angaben von Jones Lang LaSalle im Schnitt um rund 50 Basispunkte. Dies entspricht einer durchschnittlichen Preissteigerung von mehr als 10 %.

Die Investmentumsätze konnten jedoch nicht an das Rekordniveau des Vorjahrs anknüpfen. Vielerorts limitierte die Verfügbarkeit von Produkten höhere Umsatzergebnisse. Auch der negative Beitrag von Großbritannien zum gesamteuropäischen Transaktionsumsatz infolge der Brexit-Entscheidung lässt sich an rückläufigen Zahlen ablesen.

Die Bedingungen für den Verkauf von Immobilienbeständen blieben 2016 weiter gut. Die Bestandshalter nutzten das positive Marktumfeld für die Bereinigung ihrer Portfolios. Es war jedoch zu beobachten, dass Immobilien in schwachen Lagen und mit unterdurchschnittlicher Qualität trotz der grundsätzlich hohen Käufernachfrage weiter schwer oder nur zu hohen Preisabschlägen handelbar waren. Der Markt differenzierte demnach stark zwischen hochwertigen Immobilien in sehr guten Lagen und mit guter Vermietung, die neue Preisrekorde erzielten, und einem schwächeren Angebot, das unter den Marktteilnehmern nur begrenzt auf Kaufinteresse stieß.

Kommentar der Verwaltungsgesellschaft

Im Dezember 2011 wurde die Auflösung des DJE Real Estate bekannt gegeben; die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen wurde eingestellt. Fortgesetzte Anteilsscheinrückgaben verunsicherter Anleger in Verbindung mit einer stark abschmelzenden Zahl liquider Zielinvestments ließen dem Verwaltungsrat der DJE Investment S.A. keine Alternative zu dieser Maßnahme. Die Krise der offenen Immobilienfonds hatte die Produktgattung der Immobiliendachfonds so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass nicht nur der DJE Real Estate, sondern im Grunde das gesamte Anlagesegment der Immobiliendachfonds in Deutschland in die Abwicklung gezwungen wurde.

Oberstes Ziel des Managements des DJE Real Estate (in Liquidation) ist seitdem die Schaffung von Liquidität gewesen, um diese an die Anleger auszuschütten. Seit dem Beschluss zur Fondsauflösung sind mittlerweile zehn Ausschüttungen an die Anleger des DJE Real Estate erfolgt.

Inzwischen besteht das Portfolio des DJE Real Estate (in Liquidation) nur noch aus illiquiden Vermögensgegenständen. Es handelt sich einerseits um in Abwicklung befindliche offene Immobilienfonds und andererseits um Beteiligungen mit einer festen Laufzeit, deren Anteile nicht vorzeitig an den Emittenten zurückgegeben werden können. Der DJE Real Estate (in Liquidation) ist deshalb darauf angewiesen, dass die Manager der Zielfonds in ihrem eigenen Bestreben, Vermögensgegenstände zu veräußern und Liquidität an die Anleger zurückzuführen, erfolgreich sind. Dies war im zurückliegenden Jahr durchaus der Fall. Inzwischen haben fünf Zielfonds ihre Immobilienbestände vollständig veräußert. Die vollständige Abwicklung der Fonds und die Auskehrung der Anlegergelder beansprucht jedoch darüber hinaus Zeit, da nachlaufende Verbindlichkeiten und Haftungen der Fonds bestehen.

KOMMENTAR DES LIQUIDATORS (FORTSETZUNG)

Ebenso hat das Management des DJE Real Estate (in Liquidation) wiederholt Möglichkeiten zur Veräußerung von Beteiligungen über Fondsbörsen, außerbörslich oder im Direktgeschäft mit institutionellen Investoren, geprüft. Im Zuge der bereits weit vorangeschrittenen Liquidierung von Zielfonds haben sich die Spielräume für Anteilsverkäufe an Dritte inzwischen aber weitestgehend eingeengt.

Per Stichtag zum 31. Dezember 2016 setzte sich das Portfolio zu rund 24 % aus offenen Immobilienfonds, für welche die Anteilrückgabe ausgesetzt ist bzw. sich in Abwicklung befinden und zu rund 72 % aus Immobilienfonds für institutionelle Anleger, die über Zertifikate verbrieft sind, zusammen.

Der DJE Real Estate (in Liquidation) erzielte im Zeitraum vom 31. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2016 eine Wertsteigerung (ausschüttungsbereinigt) von 6,27 % in der P-Tranche und 6,19 % in der I-Tranche.*

Infolge der weiterhin guten Immobilienkonjunktur konnte der DJE Real Estate (in Liquidation) im Jahr 2016 erneut eine positive Kursentwicklung verzeichnen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die verbliebenen Restanten in den Portfolios der in Liquidation befindlichen Zielfonds nur zu Abschlägen zum aktuellen Verkehrswert veräußert werden können. Für den Ausblick bedeutet dies, dass die Kursentwicklung etwas volatiler als zuletzt ausfallen könnte.

Die Strategie

Infolge des Abwicklungsbeschlusses besteht das übergeordnete Ziel des Liquidators für den DJE Real Estate (in Liquidation) darin, alle Vermögenswerte zu veräußern.

Entwicklung des Sondervermögens

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 belief sich das Netto-Fondsvermögen des DJE Real Estate (in Liquidation) auf rund 59,9 Millionen Euro. Im Jahresverlauf reduzierte sich das Fondsvermögen im Saldo um rund 9,9 Millionen Euro. Ursache hierfür waren die im August und Dezember 2016 vollzogenen Ausschüttungen in Höhe von insgesamt rund 14,3 Millionen Euro. Dagegen standen Kursgewinne bei Zielinvestments, die zu einer Erhöhung des Netto-Fondsvermögen führten.

Die Fondsstruktur

Das Portfolio des DJE Real Estate (in Liquidation) wies per Ende Dezember 2016 Beteiligungen an zehn Immobilienfonds auf, darunter acht offenen Immobilienfonds und zwei Fonds für institutionelle Anleger, die über Zertifikate gehalten werden.

* Wertentwicklungen in der Vergangenheit bieten keine Gewähr für zukünftige Entwicklungen. Diese sind nicht prognostizierbar.

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteilklassen mit unterschiedlichen Rechten hinsichtlich der Anteile zu bilden. Derzeit bestehen die folgenden Anteilklassen mit den Ausgestaltungsmerkmalen:

Anteilklasse P	
WP-Kenn-Nr.:	A0B9GC
ISIN-Code:	LU0188853955
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00 %
Rücknahmeabschlag:	keiner
Verwaltungsvergütung:	0,15 % p. a.
Mindestfolgeanlage:	keine
Ertragsverwendung:	ausschüttend
Währung:	EUR

Anteilklasse I	
WP-Kenn-Nr.:	A0B752
ISIN-Code:	LU0200037074
Ausgabeaufschlag:	bis zu 1,00 %
Rücknahmeabschlag:	keiner
Verwaltungsvergütung:	0,15 % p. a.
Mindestfolgeanlage:	500.000,00 EUR
Ertragsverwendung:	ausschüttend
Währung:	EUR

Geografische und wirtschaftliche Aufteilung [1)]

Geografische Länderaufteilung	
Deutschland	68,58 %
Luxemburg	28,05 %
Wertpapiervermögen	96,63 %
Bankguthaben	3,45 %
Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten	-0,08 %
	100,00 %

Wirtschaftliche Aufteilung	
Immobilienzertifikate	72,29 %
Investmentfondsanteile	24,34 %
Wertpapiervermögen	96,63 %
Bankguthaben	3,45 %
Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten	-0,08 %
	100,00 %

[1)] Aufgrund von Rundungsdifferenzen in den Einzelpositionen können die Summen vom tatsächlichen Wert abweichen.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Entwicklung seit Auflegung

Anteilklasse P

Anteilklasse I

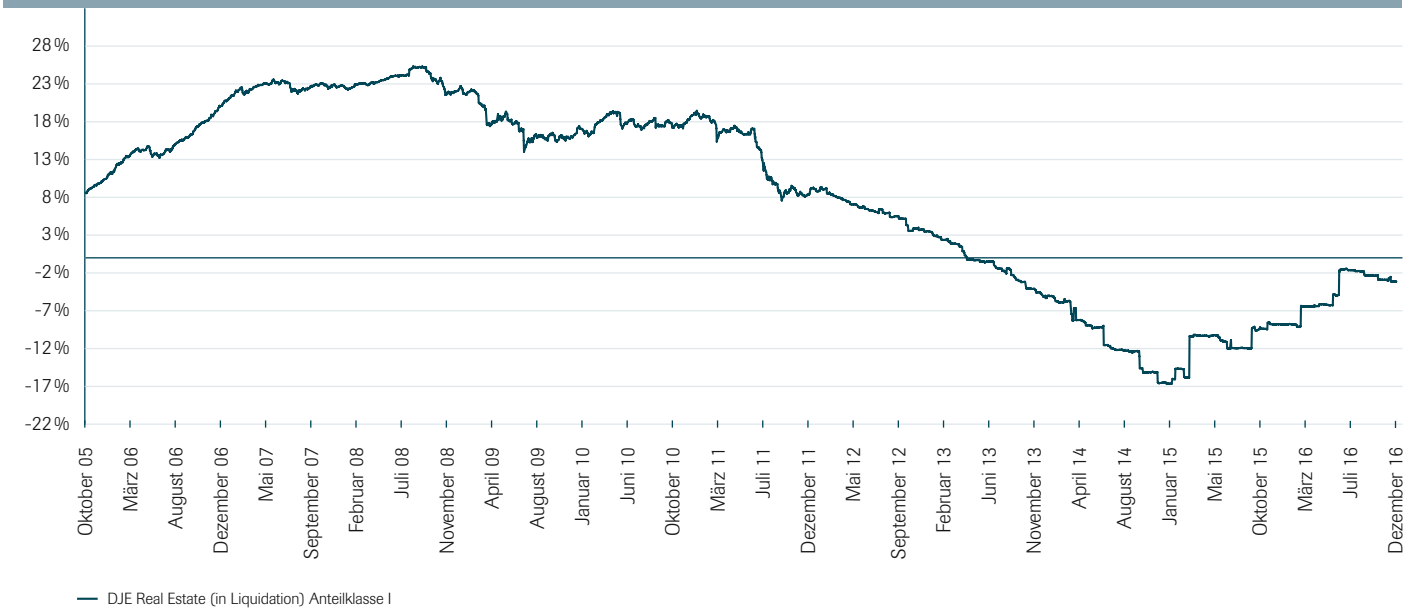

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Vermögensaufstellung des DJE Real Estate (in Liquidation) per 31.12.2016

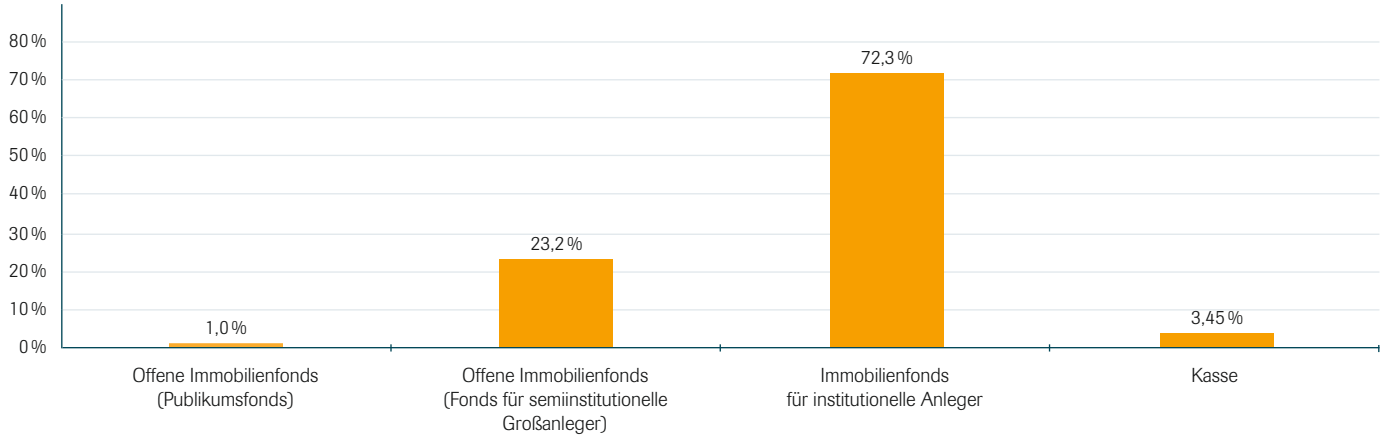

Quelle: Fondsbuchhaltung

Länderallokation des DJE Real Estate (in Liquidation)

Portfolioanteil >1 %

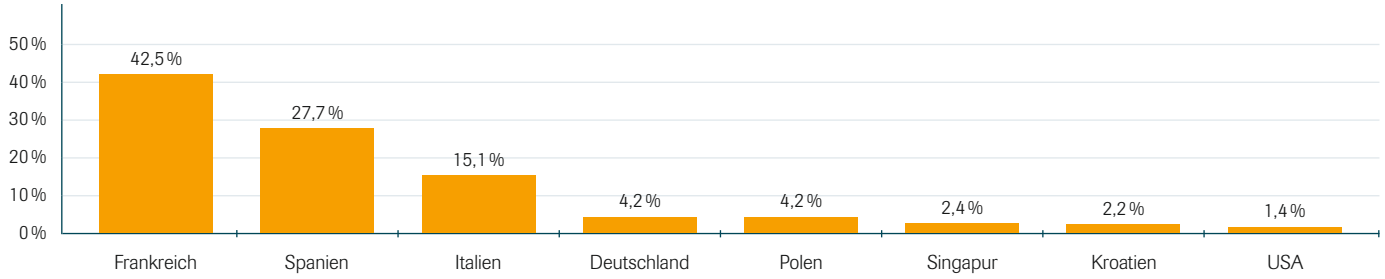

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Berichten der Emittenten

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Entwicklung der letzten 3 Geschäftsjahre

Datum	Netto-Fondsvermögen Mio. EUR	Umlaufende Anteile	Netto-Mittelaufkommen Tsd. EUR	Anteilwert EUR
Anteilklasse P				
31.12.2014	66,18	22.296.792	0,00	2,97
31.12.2015	54,88	22.296.792	0,00	2,46
31.12.2016	47,12	22.296.792	0,00	2,11
Anteilklasse I				
31.12.2014	17,94	58.011	0,00	309,29
31.12.2015	14,88	58.011	0,00	256,48
31.12.2016	12,77	58.011	0,00	220,16

Entwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für zukünftige Ergebnisse.

Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens

zum 31. Dezember 2016

	EUR	EUR
	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016
Wertpapiervermögen (Wertpapiereinstandskosten zum 31. Dezember 2015: EUR 123.087.586,98) (Wertpapiereinstandskosten zum 31. Dezember 2016: EUR 109.446.820,62)	65.326.063,58	57.879.167,18
Bankguthaben [1]	4.485.357,35	2.067.468,89
	69.811.420,93	**59.946.636,07**
Zinsverbindlichkeiten	-640,45	-414,58
Verwaltungsvergütung [2]	-8.596,87	-7.354,83
Verwahrstellenvergütung [2]	-3.154,40	-2.701,06
Zentralverwaltungsstellenvergütung [2]	-1.828,05	-1.704,41
Register- und Transferstellenvergütung	-2.992,08	-2.992,44
Taxe d'abonnement [3]	-8.692,35	-7.436,51
Veröffentlichungs- und Prüfungskosten	-27.739,79	-27.740,00
	-53.643,99	**-50.343,83**
Netto-Fondsvermögen	**69.757.776,94**	**59.896.292,24**
Umlaufende Anteile	**22.354.802,129**	**22.354.802,129**

[1] Die gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.
[2] Rückstellungen für den Zeitraum 1. Dezember 2016 – 31. Dezember 2016.
[3] Rückstellungen für das 4. Quartal 2016.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Zurechnung auf die Anteilklassen

	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016
Anteilklasse P		
Anteiliges Netto-Fondsvermögen	54.879.155,35 EUR	47.124.748,50 EUR
Umlaufende Anteile	22.296.791,547	22.296.791,547
Anteilwert	2,46 EUR	2,11 EUR
Anteilklasse I		
Anteiliges Netto-Fondsvermögen	14.878.621,59 EUR	12.771.543,74 EUR
Umlaufende Anteile	58.010,582	58.010,582
Anteilwert	256,48 EUR	220,16 EUR

Veränderung des Netto-Fondsvermögens

im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

	Total	Anteilklasse P	Anteilklasse I
	EUR	EUR	EUR
Netto-Fondsvermögen zu Beginn des Berichtszeitraumes	69.757.776,94	54.879.155,35	14.878.621,59
Ordentlicher Nettoertrag	599.505,98	476.131,99	123.373,99
Realisierte Gewinne	373.155,18	238.988,30	134.166,88
Realisierte Verluste	-2.727.844,59	-2.091.587,84	-636.256,75
Nettoveränderung nicht realisierter Gewinne und Verluste	6.193.869,96	4.873.021,71	1.320.848,25
Ausschüttung	-14.300.171,23	-11.250.961,01	-3.049.210,22
Netto-Fondsvermögen zum Ende des Berichtszeitraumes	**59.896.292,24**	**47.124.748,50**	**12.771.543,74**

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Aufwands- und Ertragsrechnung

im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

	Total	Anteilklasse P	Anteilklasse I
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Erträge aus Investmentanteilen	878.377,90	691.078,50	187.299,40
Bankzinsen	-2.169,51	-1.706,63	-462,88
Bestandsprovisionen	15.466,44	12.168,28	3.298,16
Erträge insgesamt	**891.674,83**	**701.540,15**	**190.134,68**
Aufwendungen			
Zinsaufwendungen	-125,35	-98,74	-26,61
Verwaltungsvergütung [2]	-104.488,52	-82.213,54	-22.274,98
Verwahrstellenvergütung	-38.656,51	-30.412,99	-8.243,52
Zentralverwaltungsstellenvergütung	-22.453,12	-17.664,96	-4.788,16
Taxe d'abonnement	-34.054,52	-26.798,67	-7.255,85
Veröffentlichungs- und Prüfungskosten	-57.351,26	-44.050,91	-13.300,35
Werbeausgaben	-1.469,32	-973,17	-496,15
Register- und Transferstellenvergütung	-3.690,86	-2.903,71	-787,15
Staatliche Gebühren	-3.000,00	-2.360,15	-639,85
Lagerstellengebühren	-12.409,69	-9.763,20	-2.646,49
Sonstige Aufwendungen [1]	-14.469,70	-8.168,12	-6.301,58
Aufwendungen insgesamt	**-292.168,85**	**-225.408,16**	**-66.760,69**
Ordentlicher Nettoertrag	**599.505,98**	**476.131,99**	**123.373,99**
Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt [2]	**1.775,00**		
Total Expense Ratio in Prozent [2]		**0,41**	**0,45**

[1] Die Position setzt sich im Wesentlichen zusammen aus allgemeinen Verwaltungskosten und Out-of-Pocket-Kosten.
[2] Siehe Erläuterungen zum Abschluss.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anteilklasse P	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016
	Stück	Stück
Umlaufende Anteile zu Beginn des Berichtszeitraumes	22.296.791,547	22.296.791,547
Ausgegebene Anteile	0,000	0,000
Zurückgenommene Anteile	0,000	0,000
Umlaufende Anteile zum Ende des Berichtszeitraumes	**22.296.791,547**	**22.296.791,547**

Anteilklasse I	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016
	Stück	Stück
Umlaufende Anteile zu Beginn des Berichtszeitraumes	58.010,582	58.010,582
Ausgegebene Anteile	0,000	0,000
Zurückgenommene Anteile	0,000	0,000
Umlaufende Anteile zum Ende des Berichtszeitraumes	**58.010,582**	**58.010,582**

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2016

ISIN	Wertpapiere		Zugänge im Berichtszeitraum (ungeprüft)	Abgänge im Berichtszeitraum (ungeprüft)	Bestand	Kurs	Kurswert EUR	%-Anteil vom NFV [1]
Aktien, Anrechte und Genussscheine								
Nicht notierte Wertpapiere								
Malta								
AU00573958S3	BGP Holdings Beneficial Int. Share	AUD	4.000.000	0	4.000.000	0,0000	0,00	0,00
							0,00	**0,00**
Nicht notierte Wertpapiere							**0,00**	**0,00**
Aktien, Anrechte und Genussscheine							**0,00**	**0,00**
Investmentfondsanteile [2]								
Deutschland								
DE000A0J3GM1	AXA Investment Deutschland – AXA Immosolutions [3]	EUR	0,000	0,000	4.401,000	65,5300	288.397,53	0,48
DE000A0J3TP7	DEGI German Business [3]	EUR	0,000	0,000	148.500,000	6,7700	1.005.345,00	1,68
DE000A0ETSR6	DEGI Global Business [3]	EUR	0,000	0,000	113.512,000	4,9200	558.479,04	0,93
DE000A0F6G89	Morgan Stanley P2 Value [3]	EUR	0,000	0,000	365.000,000	1,6830	614.295,00	1,03
DE0009802314	SEB ImmoPortfolio Target Return Fund [3]	EUR	0,000	0,000	86.325,000	51,4100	4.437.968,25	7,41
DE000A0DJ328	TMW Immobilien Weltfonds [3]	EUR	0,000	0,000	534.750,000	3,4500	1.844.887,50	3,08
DE0005458061	Warburg-Henderson Deutschland Fonds Nr. 1	EUR	0,000	4,000	479,000	4.853,4400	2.324.797,76	3,88
DE000A0LFBX4	Warburg-Henderson Multinational Plus	EUR	0,000	88.654,000	48.230,000	72,6900	3.505.838,70	5,85
							14.580.008,78	**24,34**
Investmentfondsanteile							**14.580.008,78**	**24,34**
Zertifikate [2]								
Börsengehandelte Wertpapiere								
Luxemburg								
XS0240905827	Royal Bank of Scotland NV/ Herald Henderson Property Fund Zert. Perp.	EUR	0	0	54	311.105,1000	16.799.675,40	28,05
XS0271792235	Royal Bank of Scotland NV/ AXA Reim European Real Estate Opportunity II Fund Zert. v.06 (2016)	EUR	0	0	60	441.658,0500	26.499.483,00	44,24
							43.299.158,40	**72,29**
Börsengehandelte Wertpapiere							**43.299.158,40**	**72,29**
Zertifikate							**43.299.158,40**	**72,29**
Wertpapiervermögen							**57.879.167,18**	**96,63**

[1] NFV = Netto-Fondsvermögen. Aufgrund von Rundungsdifferenzen in den Einzelpositionen können die Summen vom tatsächlichen Wert abweichen.
[2] Siehe Erläuterung 5 zu diesem Jahresabschluss.
[3] Zielfonds, die sich in Abwicklung befinden.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Fortsetzung – Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2016

Bankguthaben

Bankguthaben	Währung	Zinssatz in %	Fälligkeit	Bestand in Fremdwährung	Kurswert in EUR	%-Anteil vom NFV [1]
DZ PRIVATBANK S.A. [2]	AUD	1,6750	täglich	0,02	0,01	0,00
DZ PRIVATBANK S.A. [2]	EUR	-0,5300	täglich	267.468,20	267.468,20	0,44
DZ PRIVATBANK S.A. [2]	SEK	-5,6500	täglich	6,48	0,68	0,00
DZ PRIVATBANK S.A. [2]	ZAR	7,1750	täglich	0,05	0,00	0,00
UNICREDIT LUXEMBOURG S.A. (Callgeld)	EUR	0,0050	täglich	1.800.000,00	1.800.000,00	3,01
Summe Bankguthaben					**2.067.468,89**	**3,45**
Saldo aus sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten					**-50.343,83**	**-0,08**
Netto-Fondsvermögen in EUR					**59.896.292,24**	**100,00**

Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und Verwaltungsvergütung

Angaben zu Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeabschlägen sowie zur maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung für Zielfondsanteile sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

ISIN	Wertpapiere		Ausgabeaufschlag in % [3]	Rücknahmeabschlag in % [3]	Verwaltungsvergütung in %
DE000A0J3GM1	AXA Investment Deutschland – AXA Immosolutions	EUR	5,00	7,00	0,50
DE000A0J3TP7	DEGI German Business	EUR	-	4,00	0,70
DE000A0ETSR6	DEGI Global Business	EUR	-	4,00	0,50
DE000A0F6G89	Morgan Stanley P2 Value	EUR	5,00	-	0,80
DE0009802314	SEB ImmoPortfolio Target Return Fund	EUR	3,00	3,00	0,90
DE000A0DJ328	TMW Immobilien Weltfonds	EUR	5,00	-	0,75
DE0005458061	Warburg-Henderson Deutschland Fonds Nr. 1	EUR	-	-	1,40
DE000A0LFBX4	Warburg-Henderson Multinational Plus	EUR	5,00	-	0,72

[1] NFV = Netto-Fondsvermögen. Aufgrund von Rundungsdifferenzen in den Einzelpositionen können die Summen vom tatsächlichen Wert abweichen.
[2] Die gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt. Die angegebenen Zinssätze sind per 31. Dezember 2016. Die aufgeführten Salden der Bankguthaben sind auf Sicht fällig.
[3] Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge wurden im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 nicht bezahlt.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

DJE REAL ESTATE (IN LIQUIDATION)

Zu- und Abgänge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Derivaten, einschließlich Änderungen ohne Geldbewegungen, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

ISIN	Wertpapiere		Zugänge	Abgänge
Aktien, Anrechte und Genussscheine				
Nicht notierte Wertpapiere				
Malta				
AU00AU214324	BGP Holdings Plc.	AUD	0	4.000.000

Devisenkurse

Für die Bewertung von Vermögenswerten in fremder Währung wurde zum nachstehenden Devisenkurs zum 31. Dezember 2016 in Euro umgerechnet.

	Währung		
Australischer Dollar	AUD	1	1,4593
Schwedische Krone	SEK	1	9,5527
Südafrikanischer Rand	ZAR	1	14,3775

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2016

1. Allgemeines

Der Investmentfonds „DJE Real Estate (in Liquidation)" wurde bis zur Eröffnung der Liquidation am 28. Dezember 2011 von der DJE Investment S.A. entsprechend dem Verwaltungsreglement des Fonds verwaltet. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 30. Juni 2004 in Kraft und wurde am 30. Juli 2004 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial") veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 9. August 2010 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderungsvereinbarung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 30. September 2010 im Mémorial veröffentlicht. Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* („RESA") des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt.

Mit Eröffnung der Liquidation des DJE Real Estate am 28. Dezember 2011 wurde die DJE Investment S.A., vertreten durch Herrn Dr. Kaffarnik, als Liquidator bestellt.

Der Fonds DJE Real Estate (in Liquidation) („Fonds") ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002") auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die DJE Investment S.A. wurde am 19. Dezember 2002 als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 24. Januar 2003 im Mémorial veröffentlicht. Zum 22. November 2004 wurde die Satzung auf das Gesetz vom 20. Dezember 2002 umgestellt. Eine letzte Satzungsänderung erfolgte am 8. Mai 2014 und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 30. Mai 2014 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 90412 eingetragen.

Auflösung des DJE Real Estate (in Liquidation)

Am 28. Dezember 2011 hat der Verwaltungsrat der DJE Investment S.A. beschlossen, den Fonds aufzulösen und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum 28. Dezember 2011 einzustellen. Hohe Anteilsrückgaben und die mangelnde Liquidität der im Fonds gehaltenen offenen Immobilienfonds hatten zu einem deutlichen Abschmelzen der im DJE Real Estate (in Liquidation) enthaltenen liquiden Assets geführt. Diese Umstände führten dazu, dass die Verwaltungsgesellschaft die nötige Liquidität für die Auszahlung der Anteilsrückgaben nicht mehr sicherstellen konnte.

Mit der Auflösung des Fonds sollte die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden. Die Beachtung des Gleichbehandlungsprinzips wäre bei Aufrechterhaltung des Fonds nicht mehr gegeben gewesen, da durch den kurzfristigen Verkauf aller liquiden Anlagegegenstände ein Portfolio zurückgeblieben wäre, das gänzlich oder hauptsächlich aus nicht oder nur mit extrem hohen Abschlägen veräußerbaren Vermögenswerte besteht und die Anlageziele bzw. die Anlagepolitik des Fonds nicht mehr widerspiegelt.

2. Wesentliche Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

Dieser Jahresabschluss wird in der Verantwortung des Liquidators in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnungen zur Erstellung und Darstellung von Jahresabschlüssen erstellt.

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Fondswährung").

2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert") lautet auf die Fondswährung.

3. Der Anteilwert wird durch den Liquidator oder einen von ihm Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag") berechnet.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt sowie bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

5. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die

Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Liquidator nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Erläuterung 5.

Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag mit der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

6. Falls die jeweiligen Kurse nicht repräsentativ sind oder falls für andere als die unter Artikel 6 Nr. 5 Lit. a) und b) des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Liquidator nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt.

7. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

8. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

9. Das Netto-Fondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anteilinhaber des Fonds gezahlt wurden.

10. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den Fonds. Soweit jedoch innerhalb des Fonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Fonds insgesamt.

11. Zwecks Vereinheitlichung der steuerlichen Angaben für deutsche Anleger im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG und der investmentrechtlichen Angaben werden die während der Haltedauer kumulierten thesaurierten Erträge sowie realisierte Zwischengewinne der Zielfonds, die im Geschäftsjahr veräußert wurden, im ordentlichen Ergebnis als Erträge aus Investmentanteilen ausgewiesen. Im Fall von negativen Zwischengewinnen kann es zum Ausweis von negativen Erträgen aus Investmentanteilen im ordentlichen Ergebnis kommen.

12. Aufgrund der am 28. Dezember 2011 beschlossenen Auflösung des DJE Real Estate wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Wesentliche Auswirkungen auf die Bewertung des Netto-Fondsvermögens haben sich hieraus nicht ergeben.

3. Besteuerung

Besteuerung des Investmentfonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. *„Taxe d'abonnement"* in Höhe von 0,05 % p. a. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *„Taxe d'abonnement"* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist. Sie wird vierteljährlich auf der Basis des Netto-Fondsvermögenswertes am letzten Tag des Quartals errechnet.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch der Liquidator zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde die Vereinbarung der EU-Mitgliedstaaten zum automatischen Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen, im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG vom Großherzogtum Luxemburg umgesetzt.

Damit wird die bisherige Regelung – eine Besteuerung an der Quelle (35 % der Zinszahlung) anstelle des Informationsaustauschs – für die sich die luxemburgische Regierung als Übergangslösung entschieden hatte, hinfällig.

Seit dem 1. Januar 2015 werden Informationen über die Zinsbeträge, die von den luxemburgischen Banken unmittelbar an

natürliche Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, automatisch an die luxemburgische Steuerbehörde weitergeleitet. Diese informiert daraufhin die Steuerbehörde des Landes, in dem der Begünstigte seinen Wohnsitz hat. Der erste Informationsaustausch fand im Jahr 2016 statt und bezog sich auf Zinszahlungen im Steuerjahr 2015. Infolge dessen wurde das System der nicht erstattungsfähigen Quellensteuer von 35 % auf Zinszahlungen am 1. Januar 2015 abgeschafft.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10 % zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögensteuer abgeschafft.

Es wird den Anteilinhabern empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

4. Verwendung der Erträge

Während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallene und nicht zur Kostendeckung verwendete Erträge, werden unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs sowie Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge grundsätzlich ausgeschüttet.

Diese Erträge können ebenfalls im Fonds thesauriert werden.

Ausschüttungen

Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurden für den Fonds nachstehende Beträge je Anteil ausgeschüttet:

Fonds	Anteil-klasse	ISIN	Ex-Tag	Betrag je Anteil in EUR
DJE Real Estate (in Liquidation)	I	LU0200037074	01.08.16	23,1575
DJE Real Estate (in Liquidation)	P	LU0188853955	01.08.16	0,2223
DJE Real Estate (in Liquidation)	I	LU0200037074	13.12.16	29,4055
DJE Real Estate (in Liquidation)	P	LU0188853955	13.12.16	0,2823

5. Angaben zu bestimmten Vermögenswerten

Der DJE Real Estate (in Liquidation) ist zum 31. Dezember 2016 in folgende illiquide Vermögenswerte investiert:

Die Zielfonds AXA Immosolutions, DEGI Global Business, DEGI German Business, TMW Immobilien Weltfonds, Morgan Stanley P2 Value und SEB ImmoPortfolio Target Return Fund (insgesamt 14,61 % des Nettoinventarwertes) befinden sich in Abwicklung. Die Anteilscheinrückgabe ist endgültig ausgeschlossen. Die Verwaltung der vorgenannten Fonds wurde in 2013 (Morgan Stanley P2 Value) [1)], 2014 (DEGI Global Business [2)], TMW Immobilienfonds [3)]), 2015 (AXA Immosolutions [4)], DEGI German Business [5)]) und wird in 2017 (SEB ImmoPortfolio Target Return Fund [6)]) auf die jeweilige Verwahrstelle zur Abwicklung und Verteilung des

1) Nachdem am 30. September 2013 die dreijährige Auflösungsfrist für den offenen Immobilienfonds Morgan Stanley P2 Value abgelaufen ist, hat die Verwahrstelle CACEIS Bank S.A., Germany Branch (bis zum 31. Dezember 2016: CACEIS Bank Deutschland GmbH) die weitere Abwicklung übernommen. Am 25. November 2015 wurde die letzte im Fondsbestand befindlichen Immobilie (Brehmstraße 23, Wien) veräußert. Die Bruttoliquidität des Fonds lag per Ende Dezember 2016 bei ca. 43,07 % oder rund 27,10 Mio. Euro. Da der Fonds aus Immobilienverkäufen noch eine Reihe von teils lang laufenden Garantieverpflichtungen hält, ist davon auszugehen, dass diese Liquidität nur sukzessive und über einen längeren Zeitraum an die Anleger ausgezahlt wird.

2) Das Verwaltungsmandat des DEGI Global Business endete am 30. Juni 2014. Ab dem 1. Juli 2014 übernahm die Verwahrstelle des Fonds, die Commerzbank AG, gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des Fonds. Die angemessene Verwertung des einzig verbleibenden Immobilienobjektes (Objekte in Zagreb) und die späteren Auszahlungen an die Anleger liegen nunmehr in der Verantwortung der Commerzbank AG.

3) Der TMW Weltfonds befindet sich seit Juni 2011 in Liquidation. Das Recht der TMW zur Verwaltung des Fonds lief am 31. Mai 2014 aus. Das von TMW treuhänderisch für die Anleger gehaltene Eigentum an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens geht mit Erlöschen des Verwaltungsrechts per Gesetz auf CACEIS Bank S.A., Germany Branch (bis zum 31. Dezember 2016: CACEIS Bank Deutschland GmbH) über. Die Verwahrstelle CACEIS Bank S.A., Germany Branch (bis zum 31. Dezember 2016: CACEIS Bank Deutschland GmbH) hat ab dem 1. Juni 2014 die Aufgabe, die restlichen Vermögensgegenstände (per Ende Dezember 2016 ein Objekt in den Niederlanden) des Sondervermögens unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Jahren zu liquidieren. Am 30. Dezember 2016 erfolgte der Verkauf der letzten Immobilie (Europoint III in Rotterdam). Die vollständige Abwicklung des Fonds wird darüber hinaus Zeit beanspruchen, da selbst nach Verkauf aller Immobilien noch Verbindlichkeiten, Haftungen, etc. für einen gewissen Zeitraum bestehen bleiben. Dieser Zeitraum kann mehrere Jahre umfassen.

4) Das Verwaltungsmandat der Axa Investment Managers Deutschland GmbH für den offenen Immobilienfonds Axa Immosolutions wurde mit Wirkung zum 11. Mai 2015 gekündigt. Ab diesem Datum übernahm die Verwahrstelle des Fonds, die CACEIS Bank S.A., Germany Branch (bis zum 31. Dezember 2016: CACEIS Bank Deutschland GmbH), gemäß Investmentgesetz, die Verwaltung des Fonds. Die Verwahrstelle hat dann das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Per Dezember 2016 befindet sich noch eine Immobilie im Bestand des Fonds.

5) Das Verwaltungsmandat der Aberdeen Asset Management Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI German Business endete am 20. November 2015. Am 21. November 2015 wurde das Verwaltungsmandat auf die Verwahrstelle, Commerzbank AG, übertragen. Das letzte Immobilienobjekt (Winsen) wurde in 2016 verkauft.

6) Das Verwaltungsmandat der Savills Fund Management GmbH (ehemals SEB Invest GmbH) für den offenen Immobilienfonds SEB ImmoPortfolio endet am 31. Mai 2017. Mit Wirkung 1. Juni 2017 wird die Verwaltung an die Verwahrstelle, CACEIS Bank S.A., Germany Branch (bis zum 31. Dezember 2016: CACEIS Bank Deutschland GmbH) übertragen. Zum 31. Dezember 2016 befinden sich noch 12 Immobilien im Bestand des Immobilienfonds.

Vermögens an die Anleger übertragen, falls zu diesen Zeitpunkten die Liquidationen nicht abgeschlossen sind.

Die Zielfonds Warburg-Henderson Deutschland Fonds Nr. 1 und Warburg-Henderson Multinational Plus (insgesamt 9,73 % des Nettoinventarwertes) befinden sich offiziell gegenüber den Aufsichtsbehörden nicht in der Abwicklung. Jedoch gibt es für beide Fonds durch die Fondsgesellschaft und die Anleger getragene Abwicklungsbeschlüsse. Die Immobilienportfolios werden sukzessive abverkauft. Verkaufserlöse werden quotal an die Anleger ausgezahlt. Darüber hinausgehende individuelle Anteilsscheinrückgaben von Investoren werden durch die Fondsgesellschaft nicht bedient.

Bei den beiden im Bestand gehaltenen Zertifikaten (insgesamt 72,29 % des Nettoinventarwertes), deren Fonds-Underlyings eine mehrjährige Restlaufzeit haben, ist ein vorzeitiger Verkauf derzeit nicht möglich. Für diese Zertifikate besteht kein aktiver Markt.

Nachfolgend wird ein detaillierter Überblick zu den beiden Zertifikaten gegeben.

Royal Bank of Scotland NV/Herald Henderson Property Fund Zert. Perp. (ISIN: XS0240905827)

Nachdem die Investoren eine Verlängerung der regulären Fondslaufzeit abgelehnt haben, ist der Fonds per 30.09.2015 in eine voraussichtlich 2-jährige Liquidationsperiode eingetreten. Erste Verkäufe wurden realisiert. Per 31.12.2016 befinden sich noch 4 Immobilien im Bestand. Eine vorzeitige Anteilsrückgabe ist nicht möglich. Der Fonds wird über ein Zertifikat gehalten, dessen Laufzeit sich maximal bis zum Januar 2019 erstreckt. Die Liquidität auf Ebene des Zertifikats beträgt in Folge von Objektverkäufen per 31.12.2016 ca. 77 %. Nach allgemeinem Verständnis wird das Zertifikat auch bei erreichtem Laufzeitende so lange weiter bestehen müssen, bis der unterliegende Fonds aufgelöst ist. Eine vorzeitige Auszahlung des Cash Bestandes des Zertifkates ist nach Analyse mit einem Steuerberater für die Anteilinhaber steuerschädlich, da diese als steuerliche Zinszahlung betrachtet würde.

Royal Bank of Scotland NV/AXA Reim European Real Estate Opportunity II Fund Zert. V.(06 (2016) (ISIN: XS0271792235))

Die Fondslaufzeit inklusive der gewährten Verlängerungsoptionen war bis zum April 2016 vorgesehen. Im Anschluss an die Liquidation des Fondsvermögens per Juni bzw. Anfang Juli 2016 wurden alle Immobilien des Fonds veräußert. Die Abwicklung der Struktur und die vollständige Rückführung des Anlegerkapitals wird darüber hinaus Zeit beanspruchen, da selbst nach Verkauf der Immobilien noch Verbindlichkeiten, Haftungen, etc für einen gewissen Zeitraum, eventuell über mehrere Jahre, bestehen bleiben.

Der Fonds wird über ein Zertifikat gehalten dessen Laufzeit sich formal bis maximal Oktober 2016 erstrecken sollte. Die Liquidität auf Ebene des Zertifikats beträgt per 31.12.2016 ca. 91,5 %. Nach allgemeinem Verständnis wird das Zertifikat trotz Laufzeitende so lange weiter bestehen müssen, bis der unterliegende Fonds aufgelöst ist. Momentan finden Gespräche mit dem Zertifikate-Emittenten statt, damit das Zertifikat fällig gestellt wird und die Liquidität an den Fonds ausbezahlt wird und die dem Zertifikat zugrundeliegenden Anteile des Immobilienfonds an den DJE Real Estate übertragen werden. Die vorzeitige Kündigung des Zertifikates und Auszahlung der Liquidität auf Zertifikateebene und die Übertragung der Limited Partnership Anteile wird voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2017 erfolgen.

Insgesamt beträgt zum 31. Dezember 2016 der so ermittelte Anteil der illiquiden Vermögenswerte 96,63 % des Nettoinventarwertes.

Die oben genannten Zielfonds wurden zum 30. Dezember 2016 (letzter Bewertungstag in 2016) wie folgt durch den Liquidator bewertet:

	31.12.2016	
	letztverfügbarer Nettoinventarwert des Zielfonds pro Anteil (29.12.2016)	Bewertungskurs im Jahresbericht des DJE Real Estate
	EUR	EUR
DEGI Global Business (in Abwicklung) (*)	4,920	4,920
TMW Immobilien Weltfonds (in Abwicklung)	4,030	3,450
MORGAN STANLEY P2 VALUE (in Abwicklung)	2,030	1,683
AXA IMMOSOLUTIONS (in Abwicklung)	65,530	65,530
DEGI German Business (in Abwicklung)	6,770	6,770
SEB ImmoPortfolio Target Return Fund (in Abwicklung) (*)	51,410	51,410
Warburg-Henderson Deutschland Nr. 1	4.853,440	4.853,440
Warburg-Henderson Multinational Plus	72,690	72,690

Obwohl für die mit (*) gekennzeichneten Zielfonds Börsenkurse existieren, erfolgt die Bewertung dieser Anteile im Bericht zum

31. Dezember 2016 – wie im Vorjahr – zu dem von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft der Zielfonds ermittelten Nettoinventarwerten. Bei Fonds, welche mit den jeweiligen Kursen der Kapitalanlagegesellschaft bewertet werden, besteht eine Halteabsicht bis zur jeweiligen Abwicklung des Fonds.

Der Bewertungskurs des Zielfonds TMW Immobilien Weltfonds liegt unterhalb des Kurses der Kapitalanlagegesellschaft aber über dem Börsenkurs per 31. Dezember 2016, da der Liquidator davon ausgeht, dass aufgrund der Höhe der durch den DJE Real Estate (in Liquidation) gehaltenen Positionen eine Realisierung des zum 31. Dezember 2016 geltenden Kurses der Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich sein wird.

Für den MORGAN STANLEY P2 VALUE (in Abwicklung) erfolgt die Bewertung zum 31. Dezember 2016 zu Börsenkursen.

Die Bewertungskurse der Zertifikate „The Royal Bank of Scotland NV/AXA Reim European Real Estate Opportunity II Fund Zert. v.06 (2016)“ und „The Royal Bank of Scotland NV/Herald Henderson Property Fund Zert. Perp.“ wurden auf Basis der dem Liquidator zum 31. Dezember 2016 letztverfügbaren Preisinformationen per 30. September 2016 bestimmt.

Der zukünftige Veräußerungswert der in dieser Erläuterung beschriebenen Vermögenswerte wird maßgeblich von der Entwicklung des Immobilienmarktes an den Standorten der Zielinvestitionen abhängen und kann dementsprechend signifikant vom Bewertungskurs zum 31. Dezember 2016 abweichen. Diese Abweichungen können sich wesentlich auf die Vermögens- und Finanzlage des DJE Real Estate (in Liquidation) auswirken.

Die im Fonds befindlichen Zielfondsanteile bzw. Zertifikate können bis zur Auflösung des Fonds bzw. bis zu deren eigenen Auflösung gehalten werden. Dadurch kann es innerhalb dieses Zeitraums zu einer Verletzung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in dem Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement vorgesehenen Anlagegrenzen kommen.

Ein indikativer Anteilwert wird bis zur endgültigen Liquidation weiterhin berechnet und veröffentlicht.

6. Total Expense Ratio (TER)

Für die Berechnung der Total Expense Ratio (TER) wurde folgende Berechnungsmethode angewandt:

$$\text{TER} = \frac{\text{Gesamtkosten in Fondswährung}}{\text{Durchschnittliches Fondsvolumen (Basis: bewertungstägliches NFV)}} \times 100$$

Die TER gibt an, wie stark das Fondsvermögen mit Kosten belastet wird. Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie der *taxe d'abonnement* alle übrigen Kosten mit Ausnahme der im Fonds angefallenen Transaktionskosten. Sie weist den Gesamtbetrag dieser Kosten als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus. (Etwaige performanceabhängige Vergütungen werden in direktem Zusammenhang mit der TER gesondert ausgewiesen.)

Sofern der Fonds in Zielfonds investiert, wird auf die Berechnung einer synthetischen TER verzichtet.

7. Transaktionskosten

Die Transaktionskosten berücksichtigen sämtliche Kosten, die im Geschäftsjahr auf Rechnung des Fonds separat ausgewiesen bzw. abgerechnet wurden und in direktem Zusammenhang mit einem Verkauf der Vermögensgegenstände stehen. Zu diesen Kosten zählen im Wesentlichen Kommissionen, Abwicklungsgebühren und Steuern.

BERICHT DES RÉVISEUR D'ENTREPRISES AGRÉÉ

An die Anteilinhaber des
DJE Real Estate (in Liquidation)
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir den beigefügten Jahresabschluss des DJE Real Estate (in Liquidation) geprüft, der aus der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens und der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2016, der Aufwands- und Ertragsrechnung und der Veränderung des Netto-Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen besteht.

Verantwortung des Liquidators für den Jahresabschluss

Der Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung über diesen Jahresabschluss ein Prüfungsurteil zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* angenommenen internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing*) durch. Diese Standards verlangen, dass wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des *Réviseur d'Entreprises agréé* ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Jahresabschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstößen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der *Réviseur d'Entreprises agréé* das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um eine Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Vertretbarkeit der vom Liquidator ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des DJE Real Estate (in Liquidation) zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage und der Veränderung des Netto-Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

In Erläuterung 1 zum Jahresabschluss wird dargelegt, dass der Verwaltungsrat der DJE Investment S.A. am 28. Dezember 2011 beschlossen hatte, den DJE Real Estate aufzulösen und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum 28. Dezember 2011 einzustellen.

Des Weiteren wird in Erläuterung 5 dargelegt, dass zum 31. Dezember 2016 der Anteil der illiquiden Vermögenswerte, bestehend aus Zielfonds und Zertifikaten, 96,63% des Nettoinventarwertes beträgt und wie der Liquidator für diese Vermögenswerte den aktuellen Verkehrswert nach Treu und Glauben bestimmt hat.

In Erläuterung 2 wird angegeben, dass der Jahresabschluss des DJE Real Estate (in Liquidation) zum 31. Dezember 2016 aufgrund der am 28. Dezember 2011 beschlossenen Auflösung des Fonds unter Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt wurde (Erläuterung 2.12).

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diese Sachverhalte nicht eingeschränkt.

Sonstige Informationen

Der Liquidator des DJE Real Estate (in Liquidation) ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des *Réviseur d'Entreprises agréé* zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Für Deloitte Audit,
Société à responsabilité limitée
Cabinet de Révision agréé

Jan van Delden, *Réviseur d'Entreprises agréé*
Partner

Luxemburg, den 26. April 2017

560, rue de Neudorf
2220 Luxemburg

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Datum Ausschüttungsbeschluss: 30.06.2016
Ex-Tag: 01.08.2016
Valuta-Tag: 04.08.2016

DJE REAL ESTATE P (IN LIQUIDATION)

ISIN: LU0188853955 / WKN: A0B9GC

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
1.		Barausschüttung	0,2223	0,2223	0,2223
2.	1 a)	Betrag der Ausschüttung [1)]	0,2038	0,2038	0,2038
3.	1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
4.	1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,1974	0,1974	0,1974
5.	1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0064	0,0064	0,0064
6.	2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
7.	nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
8.		In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
9.	1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	0,0000
10.	1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
11.	1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0064	0,0064
12.	1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0000	0,0000
13.	1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
14.	1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
15.	1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
16.	1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
18.		Steuerpflichtiger Betrag	0,0064	0,0000	0,0038
19.	1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
20.	1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
21.	1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs.2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
22.	1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fortsetzung – Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
23.	1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
24.	1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
25.	1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
26.	1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG [2)]	0,0064	0,0064	0,0064
27.	1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
28.	1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0064	0,0064	0,0064
29.	1 e)	(weggefallen)	--	--	--
30.	1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
31.	1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
32.	1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	--	0,0000	0,0000
33.	1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
34.	1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
35.	1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
36.	1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
37.	1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
38.	1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
39.	1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
40.	1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0107	0,0107	0,0107
41.	1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,0185	-0,0185	-0,0185
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)					**0,1137**

[2)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1–3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Datum Ausschüttungsbeschluss: 30.06.2016
Ex-Tag: 01.08.2016
Valuta-Tag: 04.08.2016

DJE REAL ESTATE I (IN LIQUIDATION)

ISIN: LU0200037074 / WKN: A0B752

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
1.		Barausschüttung	23,1575	23,1575	23,1575
2.	1 a)	Betrag der Ausschüttung [1)]	21,2314	21,2314	21,2314
3.	1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
4.	1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	20,5596	20,5596	20,5596
5.	1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,6718	0,6718	0,6718
6.	2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
7.	nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
8.		In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
9.	1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	0,0000
10.	1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
11.	1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	--	0,6718	0,6718
12.	1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0000	0,0000
13.	1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
14.	1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
15.	1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
16.	1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
18.		Steuerpflichtiger Betrag	0,6718	0,0000	0,4031
19.	1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
20.	1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
21.	1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
22.	1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fortsetzung – Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
23.	1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
24.	1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
25.	1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
26.	1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG [2)]	0,6718	0,6718	0,6718
27.	1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
28.	1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,6718	0,6718	0,6718
29.	1 e)	(weggefallen)	--	--	--
30.	1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
31.	1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
32.	1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	--	0,0000	0,0000
33.	1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
34.	1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
35.	1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
36.	1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
37.	1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
38.	1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
39.	1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
40.	1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	1,1141	1,1141	1,1141
41.	1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-1,9261	-1,9261	-1,9261
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)					**14,3080**

[2)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1–3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Datum Ausschüttungsbeschluss: 18.11.2016
Ex-Tag: 13.12.2016
Valuta-Tag: 16.12.2016

DJE REAL ESTATE P (IN LIQUIDATION)

ISIN: LU0188853955 / WKN: A0B9GC

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
1.		Barausschüttung	0,2823	0,2823	0,2823
2.	1 a)	Betrag der Ausschüttung [1)]	0,2861	0,2861	0,2861
3.	1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
4.	1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,2186	0,2186	0,2186
5.	1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0675	0,0675	0,0675
6.	2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
7.	nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
8.		In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
9.	1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	0,0009
10.	1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
11.	1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
12.	1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0000	0,0000
13.	1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
14.	1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
15.	1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
16.	1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
18.		Steuerpflichtiger Betrag	0,0675	0,0675	0,0671
19.	1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
20.	1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
21.	1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs.2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
22.	1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fortsetzung – Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
23.	1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
24.	1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
25.	1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
26.	1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG [2)]	0,0675	0,0675	0,0675
27.	1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
28.	1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0009	0,0009	0,0009
29.	1 e)	(weggefallen)	--	--	--
30.	1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
31.	1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
32.	1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	--	0,0000	0,0000
33.	1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
34.	1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
35.	1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
36.	1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
37.	1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
38.	1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
39.	1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
40.	1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0067	0,0067	0,0067
41.	1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0038	0,0038	0,0038
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)					**0,1137**

[2)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1–3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Datum Ausschüttungsbeschluss: 18.11.2016
Ex-Tag: 13.12.2016
Valuta-Tag: 16.12.2016

DJE REAL ESTATE I (IN LIQUIDATION)

ISIN: LU0200037074 / WKN: A0B752

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
1.		Barausschüttung	29,4055	29,4055	29,4055
2.	1 a)	Betrag der Ausschüttung [1)]	29,8013	29,8013	29,8013
3.	1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
4.	1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	22,8264	22,8264	22,8264
5.	1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	6,9749	6,9749	6,9749
6.	2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
7.	nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
8.		In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
9.	1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	0,0938
10.	1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
11.	1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
12.	1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0000	0,0000
13.	1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
14.	1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
15.	1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
16.	1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
18.		Steuerpflichtiger Betrag	6,9749	6,9749	6,9374
19.	1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
20.	1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
21.	1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs.2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
22.	1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fortsetzung – Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
23.	1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
24.	1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
25.	1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
26.	1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG [2)]	6,9749	6,9749	6,9749
27.	1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
28.	1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0938	0,0938	0,0938
29.	1 e)	(weggefallen)	--	--	--
30.	1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
31.	1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
32.	1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	--	0,0000	0,0000
33.	1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
34.	1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
35.	1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
36.	1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
37.	1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
38.	1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
39.	1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
40.	1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,6980	0,6980	0,6980
41.	1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,3958	0,3958	0,3958
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)					**14,3080**

[2)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1–3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

DJE REAL ESTATE P (IN LIQUIDATION)

ISIN: LU0188853955 / WKN: A0B9GC

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
1.		Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
2.	1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
3.	1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
4.	1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
5.	1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
6.	2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
7.	nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
8.		In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
9.	1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	0,0000
10.	1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
11.	1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
12.	1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0000	0,0000
13.	1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
14.	1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
15.	1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
16.	1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
18.		Steuerpflichtiger Betrag	0,0000	0,0000	0,0000
19.	1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
20.	1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
21.	1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
22.	1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fortsetzung – Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
23.	1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
24.	1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
25.	1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
26.	1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
27.	1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
28.	1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
29.	1 e)	(weggefallen)	--	--	--
30.	1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
31.	1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
32.	1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	--	0,0000	0,0000
33.	1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
34.	1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
35.	1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
36.	1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
37.	1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
38.	1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
39.	1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
40.	1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
41.	1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahret	0,0000	0,0000	0,0000
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)					**0,1137**

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

DJE REAL ESTATE I (IN LIQUIDATION)

ISIN: LU0200037074 / WKN: A0B752

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
1.		Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
2.	1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
3.	1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
4.	1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
5.	1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
6.	2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
7.	nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
8.		In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
9.	1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	0,0000
10.	1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
11.	1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
12.	1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0000	0,0000
13.	1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
14.	1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
15.	1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
16.	1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
18.		Steuerpflichtiger Betrag	0,0000	0,0000	0,0000
19.	1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
20.	1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
21.	1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs.2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
22.	1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fortsetzung – Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016

			je Anteil in EUR		
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG			**Privat-vermögen**	**Kapital-gesellschaften**	**Personen-gesellschaften**
23.	1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
24.	1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	--
25.	1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
26.	1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
27.	1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
28.	1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
29.	1 e)	(weggefallen)	--	--	--
30.	1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
31.	1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
32.	1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	--	0,0000	0,0000
33.	1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
34.	1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
35.	1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
36.	1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
37.	1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
38.	1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
39.	1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
40.	1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0042	0,0042	0,0042
41.	1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0001	0,0001	0,0001
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)					**14,3080**

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig. Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März.2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kontakt

DJE Investment S.A.
4, rue Thomas Edison
1445 Strassen, Luxemburg
Luxemburg
Tel.: +352 26 9252 - 20
Fax: +352 26 9252 - 52
E-Mail: Info@dje.lu

DJE Kapital AG
Pullacher Straße 24
82049 Pullach
Deutschland
Tel.: +49 89 790453 - 0
Fax: +49 89 790453 - 185
E-Mail: Info@dje.de

www.dje.lu
www.dje.de
www.dje.com

Copyright: DJE Kapital AG
Stand: Dezember 2016
Realisation: dtplus GmbH, Frankfurt am Main

DJE Investment S.A.